Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2163778	Gesamt: 3	18.11.2016

Bebauungsplan
„Bühne“, Starzach-Bierlingen

– Artenschutzrechtliche Untersuchung –

Auftraggeber **Gemeinde Starzach**

Anzahl der Seiten: 14

HPC AG
Schütte 12 - 16
72108 Rottenburg

Tel. 07472/158-0, Fax 07472/158-111
Internet: www.hpc.ag
E-Mail: rottenburg@hpc.ag

rb/um/ik

INHALT: **Seite**

1 Einleitung 3
2 Lage und Darstellung des Vorhabens 4
3 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet 6
4 Betroffenheit von Arten bzw. Artengruppen gemäß § 44 BNatSchG 9
4.1 Fledermäuse 9
4.2 Weitere Säugetiere 12
4.3 Vogelarten 12
4.4 Reptilien 14
4.5 Amphibien 14
4.6 Insekten 15
4.7 Pflanzen 15
5 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen 15

ABBILDUNGEN:

Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (unmaßstäblich) 3
Abbildung 2: Übersicht über das Plangebiet, Blickrichtung nach Nordosten 4
Abbildung 3: Bebauungsplanentwurf B-Plan „Bühne“ (oben) sowie Luftbild mit Gebietsabgrenzung (unten) 5
Abbildung 4: Südöstlicher Teilbereich der Planfläche mit Gartengrundstück, Blickrichtung nach Südosten 7
Abbildung 5: Flurstück Nr. 1395/2 mit zwei gerodeten Bäumen, Blickrichtung nach Süden 7
Abbildung 6: Apfelbaum mit Höhlen und Rindenspalten; Blickrichtung nach Westen 8
Abbildung 7: Nutzbare Strukturen durch Astbruch an einem Birnbaum; Blickrichtung nach Nordosten 8
Abbildung 8: Vorbereitung zur Besatzkontrolle an Höhlenbaum mit Trittleiter und Lampe 10
Abbildung 9: unbesetzte Baumhöhle 11

ANHANG:

1 Literaturverzeichnis

1 Einleitung

Für den westlichen Ortsrand des Starzacher Ortsteils Bierlingen ist eine dorfgerechte Weiterentwicklung vorgesehen. In diesem Zusammenhang soll die Nutzung einer bisherigen Freifläche nördlich der Felldorfer Straße (= Landstraße L 392) als Wohnbaufläche ermöglicht werden (s. Abbildung 1). Geplant ist die Ausweisung von drei Baugrundstücken. Voraussetzung für das Vorhaben ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Bühne“.

Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (unmaßstäblich)
(Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW Baden-Württemberg, 2016)

Im Bauleitplanverfahren ist der Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen [3]. Im Sinne einer abschichtenden Vorgehensweise erfolgt dazu in einem ersten Schritt die Analyse der Habitatstrukturen am Standort. Die Habitatstrukturen geben Hinweise auf Vorkommen oder Ausschluss artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten [9], [10]). Für den Fall, dass diese Datengrundlage nicht für eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausreicht, erfolgen in einem zweiten Schritt vertiefte Erhebungen zu den betroffenen Arten.

Die Gemeinde Starzach beauftragte die HPC AG, Standort Rottenburg, mit der artenschutzrechtlichen Untersuchung für den Bebauungsplan „Bühne“. Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse der Habitatstrukturanalyse, die darauf basierende artenschutzrechtliche Prüfung und Empfehlungen zur Berücksichtigung des Artenschutzes.

2 Lage und Darstellung des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (B-Plan) „Bühne“ umfasst eine Fläche von ca. 0,23 ha. Er ist am westlichen Ortsrand von Bierlingen, nördlich der Landesstraße L 392, d. h. der Felldorfer Straße gelegen und grenzt an den Friedhof. Er betrifft Flurstück Nr. 64 sowie die südlichen Teilbereiche der Flurstücke Nrn. 1395/1, 1395/2, 1396/1 und 1396/2 und weist bisher keinen Gebäudebestand auf (s. Abbildung 2).

Abbildung 2: Übersicht über das Plangebiet, Blickrichtung nach Nordosten (Foto: HPC AG, 09.11.2016)

Das für die artenschutzrechtliche Untersuchung relevante Gelände ist weitgehend eben, auf einer mittleren Höhe von ca. +520 m ü. NN gelegen. Begrenzt wird der Planbereich im Westen vom Bierlinger Friedhof, im Süden von der Landesstraße L 392 und im Osten von der bestehendenden Ortsbebauung. Im Norden leitet es in die freie Landschaft mit vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen (Wiesen und Äcker) über. Innerhalb des Plangebiets verläuft ein versiegelter Wirtschaftsweg in Nord-Süd-Richtung (s. Abbildung 3). Nordwestlich, in einer Entfernung von ca. 200 m beginnend, verläuft ein bewaldeter Streifen.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone III/IIIA des Wasserschutzgebiets „Hirrlinger Mühlen“ (WSG-Nr. 416.012). Weitere Schutzgebiete oder geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Abbildung 3: Bebauungsplanentwurf B-Plan „Bühne“ (oben) sowie Luftbild mit Gebietsabgrenzung (unten)
(Quellen: Gemeinde Starzach [11] und LUBW-Kartendienst, 2016, unmaßstäblich)

Das von der Planung betroffene Flurstück Nr. 64 wird als Gartenfläche des östlich angrenzenden Grundstücks (Felldorfer Straße 26) genutzt. Seine westliche Begrenzung bildet ein Wirtschaftsweg.

Der Hauptteil des Plangebiets (im weiteren Verlauf nach Westen mit den Flurstücken Nrn. 1395/1 bis 1396/2) liegt als Obstwiese vor. Die Wiesenstreifen entlang der Landesstraße L 392 und der Friedhofszufahrt in der Südwestecke des Planbereichs (auf Flurstück Nr. 1397) weisen zwei jüngere Laubbäume auf und unterscheiden sich in der Pflegeintensität von der angrenzenden Obstwiese (kürzerer Schnitt, vgl. Abbildung 2).

Ziel der aktuellen Planung ist eine bauliche Verbindung zwischen dem alten Ortskern und dem in den letzten Jahren entstandenen Gewerbegebiet westlich des Friedhofs. Vorgesehen ist eine Wohnbebauung; die Erschließung der drei möglichen Baugrundstücke soll direkt über die Felldorfer Straße (L 392) erfolgen.

3 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet

Die Nutzungs- und Habitatstrukturen, der von der Änderung betroffenen Fläche im Gebiet „Bühne“, einschließlich die des Umfelds, wurden am 09.11.2016 im Rahmen einer Ortsbegehung erhoben. Zur Erläuterung der nachfolgend dargestellten Ergebnisse siehe Abbildung 2 und Abbildung 4 bis Abbildung 7.

Das Lebensraumpotenzial im Untersuchungsgebiet wird einerseits durch die Ortsrandlage und andererseits durch die direkt angrenzende Straße im Süden sowie den Friedhof mit Parkplatz im Westen und Wohnbebauung im Osten beeinflusst. Vom Offenland her zugänglich, ist für die hier anzutreffenden Tierarten eine gewisse Störungstoleranz gegenüber bestehenden Nutzungsfaktoren, wie z. B. Verkehrslärm und Parkplatzverkehr, anzunehmen. Insgesamt kann ein Vorkommen von europarechtlich geschützten Vögeln sowie zumindest eine temporäre Nutzung des Plangebiets durch Fledermäuse nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das in der Südostecke gelegene Flurstück Nr. 64 wird als Hausgarten mit Wiese und Gehölzbestand genutzt. Zudem erstreckt sich ein zum Gebäude „Felldorfer Straße 26“ gehörender Freisitz auf dieses Flurstück (vgl. Abbildung 4). Es endet an dem in Nord-Süd-Richtung, von der Felldorfer Straße ins Offenland führenden, versiegelten Wirtschaftsweg.

Zwischen Wirtschaftsweg und Friedhof erstreckt sich eine Obstwiese mit Apfel-, Birn- und Pflaumenbäumen. Zwei Bäume auf Flurstück Nr. 1395/2 wurden in jüngerer Zeit gerodet (s. Abbildung 5). Die verbliebenen fünf Obstbäume zeigen nutzbare Habitatelemente wie Spalten an den Stämmen, u. a. durch abblätternde Rinde oder Vertiefungen durch Astlöcher. An drei Bäumen waren Baumhöhlen erkennbar.

Abbildung 4: Südöstlicher Teilbereich der Planfläche mit Gartengrundstück, Blickrichtung nach Südosten
(Foto: HPC AG, 09.11.2016)

Abbildung 5: Flurstück Nr. 1395/2 mit zwei gerodeten Bäumen, Blickrichtung nach Süden
(Foto: HPC AG, 09.11.2016)

Abbildung 6: Apfelbaum mit Höhlen und Rindenspalten; Blickrichtung nach Westen (Foto: HPC AG, 09.11.2016)

Abbildung 7: Nutzbare Strukturen durch Astbruch an einem Birnbaum; Blickrichtung nach Nordosten
(Foto: HPC AG, 09.11.2016)

Die Wiesenflächen im Untersuchungsgebiet zeigen eine intensive Nutzung mit mehrschüriger Mahd. Zwei weitere Laubbäume befinden sich in der Südwestecke des Planbereichs, direkt an der Felldorfer Straße. Mit einem geringen Stammdurchmesser weisen sie keine nutzbaren Höhlen auf. Der Wiesenstreifen in diesem Bereich sowie ein davon abgehender Streifen, entlang der Friedhofszufahrt waren zum Zeitpunkt der Ortsbegehung noch kürzer gemäht als die Obstwiese, sie werden vermutlich als Straßenbegleitgrün/öffentliche Grünfläche gesondert gepflegt.

Das Habitatpotenzial im Untersuchungsgebiet wird weitgehend von den vorhandenen Obstbäumen geprägt. Einschränkungen erfährt es aufgrund seiner Ortsrandlage mit entsprechender Umgebungsbebauung sowie den angrenzenden Straßen und Wegen.

4 Betroffenheit von Arten bzw. Artengruppen gemäß § 44 BNatSchG

Um beurteilen zu können, ob die geplanten Erschließungs- und Baumaßnahmen artenschutzrechtliche Belange berühren, wurden die im untersuchten Gebiet vorhandenen Nutzungsstrukturen nach ihrer Eignung als Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte, Nahrungsraum oder sonstigem relevanten Element für europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) bewertet.

Aufgrund der im Gebiet vorliegenden Habitatstrukturen sowie der geringen Flächengröße ist das Lebensraumpotenzial des von der Planung betroffenen Bereichs für nach § 44 BNatSchG geschützte Arten insgesamt als gering bis mittel einzustufen. Es konzentriert sich weitgehend auf Tierarten, die an das Leben im Siedlungsbereich angepasst sind.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind im Einzelnen wie folgt zu berücksichtigen.

4.1 Fledermäuse

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Quadranten der Topografischen Karte (TK 25), Blatt 7518 Horb am Neckar. Für diesen Bereich sowie für die Quadranten der angrenzenden Messtischblätter wurden im Rahmen der landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs seit 1990 die Fledermausarten Graues und Braunes Langohr, Kleiner und Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Zweifarbfledermaus, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus gemeldet (Braun & Dieterlen [1], LUBW [5]). Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Einige Fledermausarten, wie z. B. das Große Mausohr, bewohnen als typische Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Dagegen haben Fledermausarten, wie z. B. das Braune Langohr, i. d. R. im Sommer ihre Quartiere in Baumhöhlen. Die Wasserfledermaus ist an wasserreiche Biotope gebunden, sodass ein relevantes Vorkommen dieser Fledermausart im Plangebiet nicht zu vermuten ist.

Im Sommer 2015 erfolgten Untersuchungen zur Fledermausfauna in dem südlich des Plangebiets an die Felldorfer Straße grenzenden Abschnitt der Marktstraße [4]. Dabei wurde ein sporadisches Vorkommen der folgenden fünf Fledermausarten festgestellt: Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler und Braunes Langohr. Für eine weitere Art, die Zwergfledermaus, gab es Hinweise auf eine Wochenstube in einem Gebäude.

Bei der aktuellen Aufnahme der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet konnten mit Baumhöhlen, Astlöchern und Rindenspalten zumindest eingeschränkt nutzbare Strukturelemente an den zu rodenden Bäumen erfasst werden. Diese können von europarechtlich geschützten Fledermausarten, die im Umfeld jagen, auch kurzzeitig als Ruhequartiere genutzt werden. Eine Nutzung als Winterquartier kann v. a. bei den gut witterungsgeschützten Höhlen (Verbindung nach außen nur über das Eingangsloch) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zur Überprüfung einer aktuellen Nutzung, wurde an allen infrage kommenden Bäumen eine Besatzkontrolle mittels Trittleiter und Lampe durchgeführt (s. Abbildung 8 und Abbildung 9). Es ergaben sich keine Hinweise auf einen dauerhaften Aufenthalt; Kotspuren oder Nahrungsreste waren nicht erkennbar.

Abbildung 8: Vorbereitung zur Besatzkontrolle an Höhlenbaum mit Trittleiter und Lampe (Foto: HPC AG, 09.11.2016)

Abbildung 9: unbesetzte Baumhöhle
(Foto: HPC AG, 09.11.2016)

Die umgebende Wiesenfläche kann auch von Tieren mit entfernterem Quartier (vgl. Untersuchungen von 2015, vgl. oben und [4]), zur Nahrungssuche genutzt werden. Linienhafte Strukturen, die als Flugstraße dienen könnten, sind nicht vorhanden.

Erschließung und Bebauung können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden:

a) Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Verschiedene Strukturen am Baumbestand bieten grundsätzlich Ruhemöglichkeiten für Fledermäuse, die in den umgebenden Freiflächen bzw. Gärten des Siedlungsbereichs jagen. Eingeschränkt wird dieses Habitatpotenzial durch den bestehenden Nutzungsdruck (Straßen- und Parkplatzverkehr im direkten Umfeld). Die Bäume müssen für die geplante Neubebauung entfernt werden. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass dabei einzelne Individuen, die hier tagsüber ein Ruhequartier bezogen haben, unabsichtlich verletzt oder getötet werden (Verbotstatbestand des § 44 (1) 1). Um dies zu vermeiden, sollte die Baufeldfreimachung grundsätzlich in einem Zeitraum stattfinden, der außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse liegt.

Ein geeigneter Zeitraum für Gehölzrodungen liegt im Winter, zwischen 1. November und Mitte März.

Hinweis: Da eine Nutzung der vorgefundenen Baumhöhlen als Winterquartier für Fledermäuse nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, fand im Rahmen der durchgeführten Ortsbegehung eine Besatzkontrolle statt. Dabei wurde keine aktuelle Nutzung durch Individuen der genannten Arten festgestellt.

b) Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Hinweise auf Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermäusen liegen weder auf der Fläche noch im nahen Umfeld vor. Daher ist eine Störung nur indirekt, durch Verlust von Nahrungsraum zu bewerten.

Die von der Bebauung betroffene Wiesenfläche schließt an das landwirtschaftlich genutzte Offenland im direkten Umfeld des Orts an. Der nördliche Teilbereich der betroffenen Obstwiese ist nicht überplant, somit verbleibt ein eingegrünter Ortsrand. Fledermäuse haben einen weiten Aktionsradius von i. d. R. mehreren Zehnerkilometern um ihr Revier. Die betroffene Wirtschaftswiese ist weder besonders als Nahrungshabitat geeignet, noch von bedeutender Größe.

Es handelt sich nicht um einen essenziellen Teil des Nahrungsreviers der hier jagenden Fledermäuse. Der verhältnismäßig kleinflächige Verlust des Teilbereichs einer Obstwiese führt daher voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Störung von Fledermausarten.

c) Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Hinweise auf Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermäusen liegen weder im Gebiet noch im direkten Umfeld vor. Daher ist davon auszugehen, dass die nutzbaren Lebensraumelemente am bzw. im Baumbestand wie Aushöhlungen oder Rindenspalten allenfalls kurzfristig als Ruhequartier einzelner Fledermäuse dienen. Weitere herausragende Habitatstrukturen liegen im Untersuchungsgebiet, u. a. auch aufgrund des bestehenden Nutzungsdrucks, nicht vor.

Vielfältige und besser geeignete Ruhestätten sind im Umfeld (angrenzende Gärten sowie Offenland und Waldstück im Nordwesten) vorhanden. Somit bleibt die ökologische Funktion der von dem Vorhaben ggf. betroffenen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG ist bei der Rodung nicht abzuleiten.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass, unter Berücksichtigung der fledermausspezifischen Rodungszeiten, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht einschlägig werden.

4.2 Weitere Säugetiere

Außer zahlreichen Fledermausarten sind die europarechtlich geschützten Säugetierarten (Anhang IV FFH-Richtlinie) Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Biber (*Castor fiber*) und Feldhamster (*Cricetus cricetus*) sowie in letzter Zeit auch die Wildkatze (*Felis silvestris*) in Baden-Württemberg heimisch. Die genannten Arten finden in dem am Ortsrand gelegenen und teilweise von Bebauung eingerahmten Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen.

4.3 Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Das Plangebiet mit seinem Baumbestand bietet grundsätzlich Brut- und Ruhemöglichkeiten für europäische Singvögel. Mit den festgestellten Baumhöhlen, sind für die Brut geeignete Strukturen vorhanden. Bei der durchgeführten Besatzkontrolle wurden keine Hinweise auf eine Nutzung im laufenden Jahr gesichtet. Weitere Hinweise auf eine Nutzung zur Vogelbrut, wie z. B. verlassene Vogelnester, gab es ebenfalls nicht. Insgesamt ist das Habitatpotenzial des Plangebiets durch die geringe Größe und die Ortsrandlage mit den entsprechenden Störungen (Umgebungsbebauung mit Kulissenwirkung, Betriebsamkeit durch Parkplatznutzung am Friedhof sowie angrenzende Straßen und Wege) eingeschränkt.

Das Gebiet kann eingeschränkt zur Nahrungssuche genutzt werden, stellt jedoch aufgrund der geringen Größe und dem Gesamtpotenzial an Nahrungsflächen in der Umgebung nur einen sehr geringen Anteil am Nahrungshabitat der örtlichen Vogelpopulation dar.

Erschließung und Bebauung können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden:

a) Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Grundsätzlich bietet der Baumbestand Nistmöglichkeiten. Für die geplanten Neubaumaßnahmen muss eine Baufeldfreimachung mit Baumrodungen stattfinden. Wenn hier Vögel brüten, können diese Tiere und ihre Entwicklungsstadien, d. h. Eier und Nestlinge, im Zuge der Baufeldfreimachung unabsichtlich getötet, verletzt oder zerstört werden (Verbotstatbestand des § 44 (1) 1). Um dies zu vermeiden, sollten Rodungen grundsätzlich in einem Zeitraum stattfinden, der außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vogelarten liegt.

Ein geeigneter Zeitraum für die Baufeldfreimachung liegt im Winter, zwischen 1. Oktober und 28. Februar.

b) Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Im Rahmen der Umnutzung mit Neubebauung können Störwirkungen auftreten, die den Reproduktionserfolg der Vögel im Umfeld mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können (z. B. Baustellenverkehr, Lärm). Störungen sind dann erheblich und verboten, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustands beitragen, d. h., wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.

Für die am Ortsrand und somit noch im Siedlungsgebiet anzunehmenden Arten ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber solchen Störungen auszugehen. Es handelt sich um häufige Vogelarten, die den Siedlungsbereich regelmäßig als Brutlebensraum nutzen. Störungen stellen für die in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooss [12]). Die Umgestaltung des Plangebiets hat demnach keinen negativen Effekt für den Erhaltungszustand der Vogelpopulationen, zumal aufgrund der geringen Größe lediglich eine Nutzung durch Einzelpaare anzunehmen ist.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 2 BNatSchG liegt daher für die Arten des Siedlungsgebiets nicht vor.

c) Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Der Baumbestand im südlichen Teilbereich der Obstwiese, zwischen Ortsbebauung und Friedhof, wird weitgehend entfernt. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung im November lagen keine Hinweise auf Brutstätten des laufenden Jahres vor. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die hier ggf. brütenden Vogelarten häufig und weit verbreitet sind und keine besonderen Ansprüche an ihre Nistplätze haben. Auch wäre vermutlich nur eine sehr eingeschränkte Anzahl potenzieller Nistplätze vom Verlust betroffen. Die ggf. hier brütenden Vögel finden in der nahen Umgebung geeignete Ersatzstandorte. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG ist bei der Baufeldfreimachung nicht abzuleiten.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass, unter Berücksichtigung der vogelspezifischen Rodungszeiten, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht einschlägig werden.

4.4 Reptilien

Bierlingen und somit die Vorhabensfläche gehört zum Verbreitungsgebiet der europarechtlich geschützten Amphibienarten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und ihres Fressfeinds, der Schlingnatter (*Coronella austriaca*). In der 2015 durchgeführten Landesartenkartierung der weiter verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten (Rasterkartierung, UTM-Raster von 5 x 5 km), wurden im betroffenen Rasterbereich allerdings nur zur Zauneidechse aktuelle Bestandsmeldungen verzeichnet [6], [7].

Bei der konkreten Untersuchung des Planbereichs sowie seines näheren Umfelds fanden sich keine optimal ausgeprägten Lebensraumstrukturen für diese streng geschützten Reptilienarten. So fehlen z. B. für die Zauneidechse geeignete Lebensraumelemente wie Trockenmauern oder Sandinseln [8]. Die grundsätzlich für Reptilien als Nahrungshabitat nutzbaren Grünflächen sind von Straßen bzw. Wirtschaftswegen sowie einem Parkplatz umgeben und bergen somit ein Tötungsrisiko für diese Tiere, was die Lebensraumqualität des Gebiets weiter einschränkt.

4.5 Amphibien

Die strukturelle Ausstattung und Nutzung der Planfläche lassen nicht erwarten, dass europarechtlich geschützte Amphibien vorkommen [8]. So fehlen entsprechende Laichgewässer im untersuchten Gebiet und der näheren Umgebung. Zudem mindern die angrenzenden Verkehrsflächen das Lebensraumpotenzial für diese Tiergruppe, sie stellen ein erhöhtes Tötungsrisiko dar.

4.6 Insekten

Das Arteninventar des intensiv genutzten Wirtschaftsgrünlands ist durch eine regelmäßige Mahd mit hoher Frequenz geprägt. Insgesamt ist somit die Artenvielfalt in der Vegetation als auch das Biotoppotenzial für Schmetterlinge eingeschränkt. Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Falterarten bestehen nicht [5].

Auch weitere wirbellose Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten. Es handelt sich hierbei um ausgesprochene Biotopspezialisten, die im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume finden.

4.7 Pflanzen

Die Vegetation wurde im Rahmen der Ortsbegehung stichpunktartig aufgenommen [2]. Dabei ergaben sich u. a. aufgrund der intensiven Grünlandnutzung mit entsprechender Mahd keine Hinweise auf das Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzenarten im Plangebiet.

Die vorgefundenen Vegetationsstrukturen lassen nicht erwarten, dass entsprechend geschützte Pflanzenarten im Gebiet vorkommen.

5 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials des Plangebiets „Bühne“ in Bierlingen wurde am 09.11.2016 eine Ortsbegehung durchgeführt. Diese bildete die Grundlage für eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung.

Für die geplante Neubebauung müssen (Obst-)bäume entfernt werden, des Weiteren wird eine artenarme Wirtschaftswiese in Anspruch genommen. Diese Strukturen bieten ein geringes bis mittleres Habitatpotenzial für europarechtlich geschützte Fledermaus- und Vogelarten. Sie können im Wesentlichen temporär als Ruhestätten genutzt werden (Strukturen an den Bäumen) oder dienen der Nahrungssuche (Wirtschaftswiese). Weitere relevante Habitatstrukturen sind mit dem versiegelten Wirtschaftsweg nicht vorhanden.

Die artenschutzrechtliche Überprüfung des Planvorhabens ergab, dass im Zuge der Baufeldfreimachung mit den Baumrodungen unabsichtlich auch Tiere der o. g. geschützten Arten (Vögel und Fledermäuse) getötet oder verletzt werden könnten (Verbotstatbestand des § 44 (1) 1). Um dies zu vermeiden, sollten diese Arbeiten in einem Zeitraum stattfinden, der außerhalb der Brutperiode der Vögel und außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse liegt. Der hierfür geeignete Zeitraum, der beiden Artengruppen gerecht wird, liegt zwischen 1. November und 28. Februar. Außerhalb dieses Zeitraums müsste vorab eine fachliche Überprüfung und Beurteilung hinsichtlich möglicher Brutvögel sowie Quartiernutzung durch Fledermäuse erfolgen.

Eine Nutzung der vorgefundenen Baumhöhlen als Winterquartier für Fledermäuse kann nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden. So bewirkt die unterschiedliche Ausprägung der Höhlchen einen mehr oder weniger wirksamen Witterungsschutz, was die Quartiereignung maßgeblich beeinflusst. Zur Überprüfung der bestehenden Situation, fand im Rahmen der durchgeführten Ortsbegehung eine Besatzkontrolle statt. Dabei wurde keine aktuelle Nutzung festgestellt. Weitere artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.

Hinweis für Bebauungsplan und Bauvorhaben:

Um das Artenspektrum der Vogelwelt am Standort zu erhalten, sollten bei der Neugestaltung einheimische Laubbäume und Sträucher verwendet werden. An Gebäuden und Gehölzbestand angebrachte Nisthilfen erhöhen das Lebensraumpotenzial für diese Artengruppe.

Fledermausarten nutzen ebenso künstliche Unterschlüpfe und Nisthilfen. Entsprechende Ruhe- und Nistmöglichkeiten können bei der Neubebauung in die Gebäudefassade integriert werden.

Grundsätzlich wird empfohlen, auf insektenfreundliche Außenbeleuchtungen zurückzugreifen.

HPC AG

Projektleiterin

Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biol.

Projektbearbeiterin

Roswitha Beier-Groß
Dipl.-Agrarbiol.

ANHANG

Literaturverzeichnis

Literaturverzeichnis

[1] Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003

[2] Braun-Blanquet, Josias: Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde, 865 S. m. 442 Abbildungen, Verlag: Springer, Wien u. New York, 1964 (vergriffen)

[3] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) v. 29.07.2009, BGBl. I Nr. 51, 2009

[4] HPC AG Rottenburg: Gutachten Nr. 2151728, Bebauungsplan „Marktstraße“, Gemeinde Starzach-Bierlingen – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, 16.02.2016

[5] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, download Oktober 2016

[6] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Verbreitungskarten Artenvorkommen, Stand 10.07.2015

[7] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Startseite LUBW > Themen > Natur und Landschaft > Artenschutz > Artenkartierung > LAK Amphibien und Reptilien > Ergebnisse, abgerufen am 05.10.2016

[8] Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P (2007), Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart

[9] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“)

[10] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1997 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997 S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“)

[11] Gemeinde Starzach (2016): Unterlagen zum Bebauungsplan „Bühne“ in Bierlingen

[12] Trautner, J., Jooss, R.: Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272, 2008